

# H

## Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen:  
**Handwerker oder Fachplaner**  
Baurecht Bauordnung Bauwesen,

[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)

Wilfried Berger  
Mehr zu diesem Thema  
unter:  
Probleme im Bauwesen  
<http://baufachforum.de/shop/>



Erstellt:	22.11.2017	20:41
Letzter Ausdruck:	02.02.2018	09:14

### Denke immer daran!!!!

Ich bin kein Bauleiter, ich bin ein Spürhund.

#### Aber:

Wenn Ihr euch als Handwerker in den Grundsatz des Fachplaners bringen lässt, steh Ihr weit tiefer in der Verantwortung wie nur als Handwerker.

#### Ergebnis:

Bei mir ist das Ganze gleich gelagert. Findet mein Herrchen nicht mehr heim wie hier im Fall, bin ich nicht nur Hund und Freund, sondern auch Suchhund und >Menschenretter< wie ein Bernhardinerhund.

### Begriff-Erklärung:

#### Begriff 1:

Handwerker umschreibt die technischen Leistungen ohne dass der Handwerker diese geplant hat. Fachplaner, ist der Handwerker, der für seine Bauherrschaft auch die Fachplanung übernimmt.

### VOB

#### Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Ausgabe 2002

Im Auftrage des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen herausgegeben vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

#### Der Autor:

Generell, müssen Handwerker erkennen, dass Sie immer in zwei Grundlagen stehen. Einmal in der Grundlage, dass Sie als Handwerker, die Leistung auf der Baustelle ausführen. Allerdings immer dann, wenn die Leistung zum Schaden führt, immer in Frage steht, was der Handwerker überhaupt mit dem Abschluss des Werkvertrags nach BGB oder VOB überhaupt vereinbart hat und der BH schuldet? Und das ist dann im Streifall vor Gericht immer die Grundsatzfrage. War der Handwerker nur Handwerker oder auch Fachplaner.

#### Wo ist der Unterschied:

Letztendlich hauptsächlich in der Haftung.

Dabei wird jetzt keine Rechtsauskunft gegeben. Diese Aussage muss im entsprechenden Fall von der Rechtseite geprüft werden.

Der Handwerker haftet für seine handwerkliche Leistung in der Regel 2-5 Jahre.

Beim Planer ist es immer eine Grundsatzfrage, ob die Haftung aus der Leistungsphase 1-5 geschuldet wird. Oder ob dann die Leistung 6-9 auch noch geschuldet ist.

#### Das verwirrende:

Der Planer oder Architekt, kann sich mit seinem Architekten Vertrag ganz filigran im Vertragsrecht von der Baustelle distanzieren. Er hält sich nur an das, was aus dem Architekten/Ingenieurvertrag vereinbart wurde.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

**Handwerker oder Fachplaner  
Baurecht Bauordnung  
Bauwesen,**

#### Ist das beim Handwerker auch so?

Nicht ganz.

Grundlegend muss man erkennen, dass der Handwerker keinen Auftrag hat oder annehmen darf, der das Gesamtbauwerk in der Planung und Überwachung betrifft.

Dazu hat der Handwerker keinerlei Berechtigung nach der Handwerksordnung.

Denn der Begriff Architekt ist nach der Gesetzgebung in einem eigenständigen Gesetz geregelt, dass nur studierte Baumenschen mit Nachweis der Planungshoheit, diese Leistung der Bauüberwachung, bzw. der Planung berechtigt sind.

#### Was macht der Handwerker?

Er erstellt der Bauherrschaft (BH) meist, komplette Planungsgrundlagen, mit der dann die Arbeiten/Leistungen ausgeführt werden. Damit wird der Handwerker automatisch zum Fachplaner. In einer Haftungsgrundlage, bei der er weit über die 5 Jahre haften muss. Sittig ist mit der neuen Rechtsform 2017/2018, ob der Planer/Fachplaner noch über Generationen haftbar gemacht werden kann. Nicht mit seiner handwerklichen Leistung, sondern im Schadensfall für die planerische Haftung. Rechtstechnisch ist dabei egal, ob es sich um einen **VOB oder BGB** Vertrag handelt.

# BB

### Bürgerliches Gesetzbuch

AGB-Gesetz  
MiethöheG  
VerbraucherkreditG  
ProdukthaftungsG  
WohnungseigentumsG

46. Auflage  
2000

Beck-Texte im dtv

#### Mehr über Landesbauordnung:

Wir bedanken uns bei der Firma Siefert Schreinerei für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. Siefert Peter Bau- u. Möbelschreiner Siedelsbronn Brunnenstraße 8 D-69483 Wald – Michelbach Tel.: 06207-2742 Fax: 06207-3919 Home: Schreinerei [Siefert Peter](http://Siefert Peter) Mail: Schreinerei [Siefert Peter](mailto:Siefert Peter)

**Siefert**  
Schreinerei  
Inspirationen in Holz  
vom Meisterbetrieb

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2017  
Begriffe aus dem Wissensnetz [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)  
Materialsammlung aus dem [BauFachForum](http://BauFachForum.de).  
Quellen Siehe Baulexikon.

### **Der Gesamtplaner:**

Jetzt haben wir ja das Problem, dass der Gesamtplaner mit einem 4 wöchigen Praktikum auf der Baustelle aus seinem Studium heraus, nicht über 36 Gewerke der Fachmann sein kann. Daher, hat er die Möglichkeit aus seinem Architekten/Ing.-Vertrag, über die Bauherrschaft einen Fachplaner zu bestellen.

### **Der Fachplaner:**

Dabei ist der Fachplaner allerdings nur ein >Erfüllungsgehilfe< vom Gesamtplaner bzw. der BH. Also, die Fachplanung keinen Wert hat, wenn diese in das Baugeschehen nicht eingebracht wird.

### **Wie wird diese Fachplanung eingebracht?**

Das ist ein einfacher Grundsatz aus der Vertragsgestaltung heraus. Haben die Parteien einen BGB-Vertrag vereinbart, ist die VOB immer der Grundsatz für einen Sachverständigen. Haben die Parteien einen VOB-Vertrag gewählt, ist die VOB wieder das Zünglein an der Waage.

Also, die VOB letztendlich entscheidet, was mit der Fachplanung des Handwerkers geschieht. Wird der Handwerker mit seiner Fachplanung zum Fachplaner oder bleibt er Handwerker?

### **Das regelt §3 der VOB:**

Das wurde den Handwerker so sicherlich noch nie vorgetragen. Es geht hier nicht darum, dass der Handwerker sich mit irgendwelchem Fach-Wissen brüsten möchte und sich vor der BH und dem Gesamtplaner groß tun möchte. Es geht darum, wie das >Brüsten< sich auf den Vertrag auswirkt?

### **Fachplaner – Gesamtplaner:**

Und das sind die technische VOB/B bzw. BGB Fälle des Handwerkers.

Die VOB gibt aus §3 Ausführungsunterlagen deutlich vor, dass nicht der Handwerker die Planung erbringen muss. Sondern die Planung muss von der (BH) dem Handwerker zur Verfügung gestellt werden. Damit das mal verstanden wird. Nicht der Handwerker steht in der Verantwortung, dem BH eine funktionierende Planung seiner Leistung vorzulegen.

Im Gegenteil, die BH hat dem Handwerker eine funktionierende Planung seiner Arbeit vorzulegen, die dann an den Handwerker weitergegeben werden kann.

Das ist die Grundlage aus der VOB § 3.

### **Und was macht der Handwerker?**

Er liefert kostenfrei auf Anforderung der BH eine Fachplanung, die der Handwerker meist gar nicht liefern darf.

Und jetzt, wenn der Gesamtplaner, diese Fachplanung nicht übernimmt, der Handwerker als Fachplaner in die Verantwortung der Planung genommen wird.

### **Kleinhandwerk und Großbetrieb:**

Letztendlich geht es doch nur darum, den §3 von der VOB/B für den Handwerker bautechnisch richtig einzusetzen/auszulegen.

Also aus der Rechtsfalle, der Gesamtplaner mit der Gesamtplanung in der Verantwortung steht und der Handwerker somit vom Gesamtplaner und der BH versteckt in eine Fachplanung zwängt wird. Und führt dann auch noch in seinem Namen autorisiert seine eigene handwerkliche Leistung aus. Damit ist dann nicht der Gesamtplaner in der Verantwortung gegenüber der BH, sondern der Handwerker auch als Fachplaner.

### **Was hat die VOB dazu vorgesehen?**

Die VOB hat dabei aus §3 oder in der Folge noch in öffentlichen Ausschreibungen vorgesehen, dass der Fachplaner in keine Verantwortung gebracht werden kann.

Das heißt, dass der Handwerker sehr wohl einen Vorschlag zur Lösung des Problems auf der Baustelle vortragen kann. Allerdings, kann er dies nur dem Gesamtplaner und der BH vortragen.

Macht der Handwerker in der Euphorie und seinem Fachwissensdurst Handlungen, die aus dem §3 VOB nicht von der BH kommt, bringt er sich rechtstechnisch in die Grundlage des Fachplaners.

### **Wie verhindere ich das?**

Das gibt doch die VOB/B deutlich aus §3 vor.

Der Handwerker, kann dem Gesamtplaner natürlich Hilfe und Lösungen vortragen.

Aber nicht als Fachplaner sondern als Handwerker. Fertigt der Handwerker eine Fachplanung für ein Bauwesen was ja auch möglich ist, dann kann er dies nur der Gesamtplanung und der BH vorlegen. Diese muss danach entscheiden, ob Sie diesen Vorschlag annehmen wollen?

Nehmen Sie den Vorschlag an, müssen Sie eindeutig aus § 3 VOB diese Planung zu Ihrem Eigen machen und an den Handwerker zurückgeben.

### **Versteht das jemand?**

Der Handwerker trägt seinen Vorschlag oder beispielsweise seine Fachplanung der BH und dem Gesamtplaner vor. Halten diese, diese Ausführung für richtig, müssen Sie diesen Vorschlag unterzeichnen und zu Ihrer Planung machen. Also, der Handwerker seine Planung komplett abgibt. Danach bekommt der Handwerker seine Planung als Eigentum der Bauherrschaft zurück und nimmt von der BH seine eigene Planung zurück und fertigt nach dieser.

### **Dieser Vorgang ist für den Handwerker**

**entscheidend** um aus der Fachplaner-Grundlage heraus zu kommen. Inwieweit diese Arbeit/Fachplanung zur Übergabe an die BH bezahlt wird, ist eine Vertragsgestaltung zwischen Handwerker und BH.

**In der Folge ein Beispiel:**



**Das Beispiel:**

Ein Handwerker muss für eine Hotelanlage neue Badezimmertüren fertigen. Ein Gesamtplaner ist nicht vorhanden. Auch für die bestehende Lüftungstechnik sind keine brauchbaren Daten vorhanden.

**Das Angebot bzw. die Ausschreibung:**

Dort beschreibt der Handwerker die Türen und gibt vor, dass in die Türen Lüftungsgitter eingebaut werden, damit die Lüftungsanlage funktioniert.

Berechnungsgrundlagen gibt es nicht. Auch gibt es keine, bereits vorhandene Lüftungsgitter an die sich der Schreiner halten kann. Es wurde nur bemerkt, dass aus der alten Variante der Türen ohne Lüftungsgitter, die Lüftungsanlage nicht richtig funktioniert.

**Der Grundsatz:**

Der Handwerker übernimmt jetzt, mit seinem Angebot die Verpflichtung, dass die Lüftungsanlage nach dem Einbau der neuen Türen, die Lüftungsanlage besser funktioniert und die bereits vorhandenen Pilz- und Schimmelansätze verhindert werden müssen. Verbessert sich die Lüftungsanlage nicht, steht der Handwerker als Fachplaner hier in der Vertragspflicht. Sofern die BH das Angebot vom Schreiner angenommen hat.

**Was sollte der Schreiner in diesem Fall machen?**

Er sollte als Beispiel einen Schriftsatz vorlegen der ihn aus der Fachplanung bringt.

**Ein Beispiel:**

Sehr geehrte Familie Mustermann,  
wie von Ihnen beauftragt, stehen wir im Leistungsgrundsatz Ihnen Badezimmertüren mit einem Lüftungsgitter für die Zwangslüftung einzubauen.  
Die Zwangslüftung untersteht dem *Lüftungskonzept nach DIN 1946-6*. Wie mit Ihnen besprochen, liegen uns aus der VOB §3 von Ihrer Seite aus keine Daten vor, mit der der Lüftungsquerschnitt berechnet werden kann.

Da in diesem Objekt kein Lüftungstechniker vorhanden ist, *empfehlen wir* folgende Ausführung:

**Lüftungsgitter:**

Aus unserer Einschätzung heraus handelt es sich hierbei um eine freie, einseitige Lüftung, bei der wir zur Mindestluftwechselrate einen Lüftungsquerschnitt von minimal >Freier Querschnitt: 154 cm²< benötigen. Allerdings dies nur eine Einschätzung zum Querschnitt des Bades darstellt, da Berechnungsgrundlagen nicht vorhanden sind.

Da die Abluftanlage oben an der Decke angebracht ist, empfehlen wir, das Lüftungsgitter an der Tür unten an der Tür anzubringen.

Wenn Sie diese, unsere Einschätzung übernehmen wollen, bitten wir Sie, diese Grundlage aus unserem geschlossenen Vertrag heraus, diesen freien Querschnitt übernehmen und bei uns in Auftrag zu geben. Bzw. zur Fertigung frei zu geben.

Ich, wir, die Bauherrschaft übernehmen Ihren Vorschlag und bitten Sie diesen technisch in der Badezimmertüre umzusetzen.

.....  
Datum/Ort: Die Bauherrschaft

.....  
Datum/Ort: Schreinerei.....

**Ergebnis:**

Der Handwerker hat seine Einschätzung/Planung vorgetragen, an die Bauherrschaft weiter gegeben und diese hat diesen Planungsvorschlag zu Ihrem Eigen gemacht.

Danach wurde die Übernahme des Handwerkervorschlags von der BH an den Handwerker als Vertragsgrundlage aus der VOB §3 zurückgegeben.